

Ute Krögler, Rainer Ostheim

Fördern und Betreuen – Dringender Reformbedarf

Das vorliegende Memorandum will auf einen Teilaspekt der **Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben** hinweisen: Wir halten es für dringend geboten, die Stellung der Menschen in Förder- und Betreuungsgruppen zu verbessern.

Unsere Kritik

Die Einteilung der Menschen in solche, die **werkstattfähig oder nicht werkstattfähig** sind, ist diskriminierend. Sie verstößt gegen Artikel 27 des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen. Danach hat Deutschland **Beschäftigungsmöglichkeiten** für Menschen mit Behinderungen zu fördern.

Bei den Zugangsvoraussetzungen zur Werkstatt (u.a. „*Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung*“) handelt es sich um unbestimmte Rechtsbegriffe. Sie werden extrem unterschiedlich ausgefüllt. Dies grenzt an **Willkür** und verstößt gegen den Grundsatz der **Chancengleichheit**.

Zur Verdeutlichung: Von der Gesamtzahl der Plätze in Werkstätten für behinderte Menschen betreffen im Bundesgebiet 4,7% solche des Bereichs Fördern und Betreuen. In Baden-Württemberg beträgt der entsprechende Anteil 11,6% (nur übertroffen von Berlin), in den andern Bundesländern zwischen 0 und 7 %.

Die Zugangsvoraussetzungen gelten auch für das Eingangsverfahren und den Berufsbildungsbereich. Dadurch wird den schwerer behinderten Menschen die Möglichkeit genommen, mit der erforderlichen Assistenz zu beweisen, dass sie den derzeitigen Anforderungen des Arbeitsbereichs gerecht werden können. Ihnen werden damit **Entwicklungschancen** beschnitten.

Die fehlende sozialrechtliche Absicherung der Menschen im Bereich „Fördern und Betreuen“ führt zu nicht abgesicherten **Risiken** (z.B. „Wegeunfall“) und zu vermeidbaren Streitigkeiten mit dem Sozialhilfeträger (etwa Auswahl des Tarifs in der Privaten Krankenversicherung).

Gesetzlich geregelte **Mitwirkungsrechte** gibt es für die Menschen im Bereich Fördern und Betreuen nicht. Damit gelten für die Angehörigen nicht die Bestimmungen für die Wahl in einen **Angehörigen- und Betreuerbeirat**. Allerdings wird dies in einzelnen Einrichtungen schon anders gehandhabt. Der Angehörigen- und Betreuerbeirat ist aber derzeit das entscheidende Gremium im Sinne des **Verbraucherschutzes**.

Förder- und Betreuungsangebote sind nicht zwingend einer WfbM angegliedert, sondern können selbständig oder dem Wohnbereich zugeordnet sein. Damit sind die betroffenen Menschen von der beruflichen bzw. arbeitsweltbezogenen **Bildung** ausgeschlossen. Dies verstößt gegen Art. 27 des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen.

Zum Verständnis

unserer Kritik und unserer Forderungen nach Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention sollen hier die derzeitigen Regelungen dargestellt werden.

Die Werkstätten für behinderte Menschen bieten an

- Leistungen im Eingangsverfahren
- Leistungen im Berufsbildungsbereich
- Leistungen im Arbeitsbereich
- und regelmäßig Leistungen im Bereich Fördern und Betreuen.

Die drei erstgenannten Bereiche gehören zum Angebot der Teilhabe am Arbeitsleben bzw. zur Eingliederung in das Arbeitsleben. Der Bereich „Fördern und Betreuen“ gehört hierzu nicht.

Begriff und Aufgaben der WfbM: vgl. § 136 SGB IX.

Eingangsverfahren

Das zwingend durchzuführende Eingangsverfahren, das in der Regel für die Dauer von drei Monaten bewilligt wird, dient der Feststellung, ob die Werkstatt die geeignete Einrichtung ist, um dem „Teilnehmer“, so die übliche Bezeichnung, die **Teilhabe am Arbeitsleben** zu ermöglichen. Zum Abschluss des Eingangsverfahrens hat der **Fachausschuss**, in dem die Werkstatt, die Bundesanstalt für Arbeit und der Sozialhilfeträger vertreten sind, unter Beteiligung des betroffenen Menschen sowie des gesetzlichen Vertreters eine Stellungnahme abzugeben. Neben einzelnen weiteren Feststellungen ist ein Eingliederungsplan zu erstellen.

Einzelheiten: § 40 SGB IX, § 3 Werkstättenverordnung)

Berufsbildungsbereich

Diese Maßnahme, ebenfalls von der Bundesanstalt für Arbeit getragen, läuft meist zwei Jahre lang. Sie soll den Teilnehmer so weit fördern, dass er später in den Arbeitsbereich der Werkstatt aufgenommen werden kann. Das Angebot der Werkstatt soll möglichst breit sein und Maßnahmen zur **Weiterentwicklung der Persönlichkeit** des behinderten Menschen einbeziehen.

Rechtzeitig vor Beendigung der Maßnahme hat der Fachausschuss eine Stellungnahme darüber abzugeben, ob eine Beschäftigung im Arbeitsbereich der Werkstatt oder auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zweckmäßig ist.

Die Teilnehmer des Eingangsverfahrens und des Berufsbildungsbereichs haben keine Mitwirkungsrechte, d.h. sie haben kein Wahlrecht bezüglich des Werkstattrats. Dieser soll aber die Interessen der im Eingangs- und Berufsbildungsbereich tätigen Menschen berücksichtigen.

Die Werkstatt zahlt den Teilnehmern im Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich keinen Lohn. Die Bundesanstalt für Arbeit gewährt aber eine **Ausbildungsvergütung**, im ersten Jahr in Höhe von 70.-€, in der Folgezeit in Höhe von 85.-€ monatlich.

Einzelheiten: § 40 SGB IX, § 4 der Werkstättenverordnung

Arbeitsbereich der Werkstatt

Die Mitarbeiter im Arbeitsbereich der Werkstatt stehen zu dieser in einem arbeitnehmerähnlichen Verhältnis. Einzelheiten sind in einem **Werkstattvertrag** zu regeln. Es gelten Vorschriften über Arbeitszeit, Urlaub, Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall usw. Zur **Beschäftigungszeit** ist festgelegt, dass diese zwischen 35 und 40 Stunden liegt und Erholungspausen und arbeitsbegleitende Maßnahmen einbezieht. Teilzeitarbeit aus besonderen Gründen ist möglich. Die Lohnhöhen differieren sehr stark, im Bundesdurchschnitt beläuft sich der Lohn auf 170.-€ monatlich. Arbeitszeit: § 6 Werkstättenverordnung, Lohnhöhe: vgl. BAG WfbM: „Warum verdienen Werkstattbeschäftigte so wenig?“

Die Mitarbeiter im Arbeitsbereich der Werkstatt sind **rentenversichert**. Die Höhe der Rentenbeiträge wird auf der Basis von 80% des Durchschnittseinkommens aller Versicherten (sog. Bezugsgröße) errechnet. Die Beitragszahlung übernimmt (in der Regel) die Werkstatt. Die Differenz zwischen dem tatsächlichen Arbeitsentgelt und der Bezugsgröße wird vom Bund erstattet.

Die Werkstattbeschäftigten können vorzeitig eine **Rente** wegen voller Erwerbsminderung beziehen. Zur Feststellung der

vollen Erwerbsminderung ist keine besondere Begutachtung erforderlich, sie wird nämlich unterstellt, wenn der Fachausschuss eine Stellungnahme zur Aufnahme in die WfbM abgegeben hat. Die Wartezeit für die Rente beträgt 20 Jahre, wenn, wie bei Behinderung meist der Fall, die Erwerbsunfähigkeit schon früher bestanden hat. (§ 43 Abs. 6 SGB VI).

Die Höhe der Rente folgt wie üblich aus der Höhe der gezahlten Rentenbeiträge, liegt also bei ca. 80% der Rente eines Versicherten mit Durchschnittseinkommen. Das frühe Einsetzen der Rente nach 20 Jahren führt nicht zu Nachteilen, weil die Jahre bis zum 60. Lebensjahr zugerechnet werden.

Versicherungspflicht und Beitragshöhe: vgl. § 1 Abs. 1 Nr. 2, § 162 Nr. 2, § 168 Abs. 1 Nr. 2 SGB VI, Erwerbsminderungsrente: § 43 SGB VI.

Die Mitarbeiter in der WfbM sind weiterhin krankenversichert und pflichtversichert in der Pflegeversicherung und der gesetzlichen Unfallversicherung.

Die Werkstattbeschäftigten wählen den **Werkstatttrat**, der mitzuwirken hat bei Regelungen bezüglich Beschäftigungszeit, Urlaubsgrundsätze, Fortbildung, Verpflegung, Änderungen der Werkstattorganisation etc.

Einzelheiten sind in der Werkstättenmitwirkungsverordnung geregelt (WMVO).

Bereich Fördern und Betreuen

Dieser Bereich gehört nach dem Gesetz nicht zur WfbM. Diese soll allerdings ein Angebot für die Menschen, die nicht in die Werkstatt aufgenommen werden können, ein Förder- und Betreuungsangebot be-

Unsere Forderungen

Die Zugangsbestimmungen für die Werkstatt für behinderte Menschen müssen geändert werden, damit alle Menschen mit Behinderungen gleichermaßen die Chance zur Teilhabe am Arbeitsleben haben.

Vorab fordern wir die Verantwortlichen in Baden-Württemberg auf, den Menschen in Betreuungsgruppen – unter Beibehaltung des besonderen Betreuungsschlüssels – den Status des arbeitnehmerähnlichen Beschäftigten zu gewähren. Einen solchen Weg hat das Land Nordrhein-Westfalen aufgezeigt.

Die Stellung der Angehörigen- und Betreuerbeiräte ist zu stärken, weil diese den Verbraucherschutz der Menschen mit geistiger oder mehrfacher Behinderungen gewährleisten.

reithalten. Das Angebot erfolgt sozusagen „unter dem verlängerten Dach“ der WfbM.

Das Angebot der Werkstatt steht Menschen nicht offen, wenn

- Selbst- oder Fremdgefährdung bzw.
- Ausmaß der Betreuung und Pflege entgegensteht
- oder ein Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Arbeit nicht erwartet werden kann

Die Rechtsposition der Menschen im Bereich FuB unterscheidet sich völlig von der der Werkstattbeschäftigten. Sie unterliegen nicht der Rentenversicherungspflicht, sind auch nicht in der gesetzlichen Krankenkasse pflichtversichert. Auch besteht kein Versicherungsschutz in der gesetzlichen Unfallversicherung, wie kürzlich höchstrichterlich im Falle eines Wegeunfalls entschieden wurde. Schließlich gelten nicht die Bestimmungen über die Mitwirkung, so dass letztlich auch nicht die Regelungen über einen Angehörigen- und Betreuerbeirat anzuwenden sind.

Allerdings ist die personelle Ausstattung des Bereichs Fördern und Betreuen wesentlich besser. Während im Arbeitsbereich der Werkstatt meist ein Mitarbeiter für zwölf Werkstattbeschäftigte finanziert wird, beträgt der Betreuungsschlüssel im Förder- und Betreuungsbereich oft 1 : 3,5

Zahlenmäßig sind im Bundesgebiet betroffen 13.862 Menschen (von 291.711 Menschen, die in Werkstätten aufgenommen wurden), in Baden Württemberg handelt es sich um 3.949 Personen (von 34.099)

Quelle: BAG WfbM, Statistik über belegte Plätze zum 1.1.2011

LAG AVMB Baden-Württemberg e.V.

Brunnenwiesen 27
70619 Stuttgart

Tel.: 0711-473778
Fax: 0711-4790375

www.lag-avmb-bw.de

Vorstand

ANTON DIETENMEIER
(VORSITZENDER)
BRUNNENWIESEN 27, 70619 STUTTGART
TEL.: 0711 / 473778, FAX: / 4790375
EMAIL: ANTON@DIETENMEIER.DE

DR. MICHAEL BUSS
(STV. VORSITZENDER)
GRÖTZINGER STR. 10, 72649 WOLFSCHLUGEN
TEL.: 07022 / 52289
EMAIL: MAIL@MICHAEL-BUSS.DE

BARBARA HUMMEL
LEINENWEBERSTR. 61 E, 70567 STUTTGART
TEL.: 0711 / 713904
EMAIL: GUEHUMMEL@T-ONLINE.DE

UTE KRÖGLER
AUF DER SCHANZ 68, 71640 LUDWIGSBURG
TEL., FAX: 07141 / 879723
EMAIL: UTE@KROEGLER.DE

Die LAG AVMB Baden-Württemberg e.V. ist ein gemeinnütziger Verband.
Sie ist wegen Förderung der Hilfe für Behinderte nach dem Freistellungsbescheid des
Finanzamts Stuttgart, Aktenzeichen 99059/26779 SG: IV/42,
von der Körperschaftsteuer und von der Gewerbesteuer befreit.

Unser Spendenkonto lautet:

Konto 12958201, BLZ 600 908 00 (Sparda Bank Baden-Württemberg)

Für die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Ausführungen in diesem Memorandum
können die Verfasser und die LAG AVMB BW keine Gewähr oder gar Haftung übernehmen.
Anfragen und Anregungen nimmt die LAG AVMB BW gerne entgegen.

© LAG AVMB BW, Stuttgart, März 2012
Alle Rechte vorbehalten